Bayerischer Landtag

Tagung 1949/50

Beilage 4183

(Bergl. Beilagen 3889, 4000)

Beschluß

Der Bayerische Landtag an die Bayerische Staatsregierung und an den Bayerischen Senat

Der Landtag hat über ben

Antrag der Abgeordneten Trettenbach und Genossen, Pesagel und Genossen, Kerner, Leuspoldt und Hemmersbach betreffend Entwurfeines Betriebsrätegesets (Beisage 3889)

in seinen öffentlichen Sitzungen vom 6., 12. und 13. Juli sowie 16., 17. und 18. August 1950 Beratung gepflogen und beschlossen,

dem Gesehentwurf in solgender Fassung zuszustimmen:

Betriebsrätegeseț

A) Allgemeine Bestimmungen

8 1

(1) Zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeitnehmer in den einzelnen Betrieben werden Betriebsräte gebildet. Die Betriebsräte sind zur Mitbestimmung und Mitwirfung nach Maßgabe dieses Gesetzes berusen.

(2) Die Besugnisse der Gewerkschaften und Beamtenorganisationen, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, deren Arbeitsbedingungen durch Abschluß von Tarisverträgen zu regeln, sowie an den wirtschaftlichen und sozialen Gestaltungsaufgaben mitzuwirken, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

8.2

(1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter, Angestellte und Beamte. Die besondere rechtliche Stellung der Beamten wird hierdurch nicht berührt.

- (2) Nicht als Arbeitnehmer im Sinne diefes Gesfetze gelten
 - a) die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts,
 - b) die Geschäftssührer und Betriebsleiter, soweit sie zur selbständigen Einstellung oder Entlassung der im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer berechtigt sind oder soweit ihnen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist,
 - c) der in § 7 Abs. 2 Buchst. b genannte Personenkreis,
 - d) die Familienangehörigen des Arbeitgebers,
 - e) das landwirtschaftliche Gesinde, soweit es in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen ist.
- (3) Als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten serner nicht Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerbe dient, sondern mehr durch Beweggründe faritativer, religiöser, wissenschaftlicher oder fünstlerischer Art bestimmt ist oder mit ihrer körperlichen Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung zusammenhängt.

§ 3

- (1) Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind die auf Grund eines Arbeits- oder Lehrbertrages im Betriebe beschäftigten Personen, die nicht Angestellte (§ 4) sind.
- (2) Als Arbeiter gelten ferner Heimarbeiter, die überwiegend und unmittelbar für einen Betrieb, der nicht unter die Bestimmung des § 9 Buchst. b) fällt, allein oder unter Mithilse von Familienangehörigen gewerblich arbeiten und in der Gemeinde des Betriebes oder in wirtschaftlich mit ihr verbundenen Gemeinden wohnen.

§ 4

Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die eine der in § 1 Abs. 1 Jiff. 1—6 des Angestelltensversicherungsgesetzes angesührten Beschäftigungen gegen Entgelt ausüben, auch wenn sie nicht versicherungsspsichtig sind. Außerdem gelten als Angestellte die in einer geregelten Ausbildung zu einer dieser Beschäftigungen besindlichen Lehrlinge und die mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigeten Bürvangestellten.

§ 5

Wer Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze. Den Beamten stehen die Beamtenanwärter gleich.

- (1) Betrieb im Sinne dieses Gesetzes ist jede auf räumlicher Einheit beruhende Sammlung von Arbeitznehmern zur fortgesetzten Erzielung von Arbeitzergebnissen ohne Nücksicht darauf, ab der Betrieb wirtschaftzlichen oder anderen Zwecken dient.
- (2) Betriebe des privaten Rechts im Sinne dieses Gesetzes sind außer den Betrieben der Privatwirtschaft auch Betriebe der öffentlichen Hand und gemischtwirtschaftliche Betriebe, wenn sie mit eigener Kechtspersönslichkeit ausgestattet sind.

(3) Nicht als selbständige Betriebe gelten Nebenbetriebe und Betriebsbestandteile, die durch die Betriebsleitung oder das Arbeitsversahren miteinander verbunden sind, sosern sie sich innerhalb der gleichen Gemeinde oder wirtschaftlich verbundener Gemeinden besinden.

§ ′

- (1) Arbeitgeber ist, wer Arbeitnehmer beschäftigt.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers nach diesem Gesetz nehmen wahr:
 - a) für juristische Personen und Personengesamtheiten bes privaten Rechts ihre gesetzlichen Vertreter,
 - b) für den Staat, die Gemeindeverbände, die Gemeinden und die Körperschaften des öffentlichen Rechts die Dienststellenleiter nach Maßgabe der Verwaltungsorganisation und der Dienstanweisfungen.
- (3) Der Arbeitgeber kann sich durch Bevollmäch= tigte vertreten lassen.

§ 8

linternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist die Vereinigung mehrerer wirtschaftlich und technisch gleich= artiger oder nach dem Betriebszweck zusammengehöriger Betriebe (§ 6) in einer Hand.

§ 9

Die Bildung von Betriebsräten für

- a) die Fahrzeuge der See- und Binnenschissahrt sowie
- b) Betriebe, die hauptsäcklich Heimarbeit vergeben, wird durch besondere Gesetz geregelt.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nicht für Familienhaushalte.

B) Betriebsräte im allgemeinen

I. Bildung bes Betriebsrats

§ 11

In allen Betrieben, die in der Regel 10 Arbeit= nehmer, darunter 5 wählbare, beschäftigen, sind Be= triebsräte zu errichten.

§ 12

(1) Der Betriebsrat besteht in Betrieben bis zu 19 Arbeitnehmern aus 1 Person, in Betrieben von 20 bis 49 Arbeitnehmern aus

3 Mitgliedern, in Betrieben von 50 bis 99 Arbeitnehmern aus

n Betrieben von 50 bis 99 Arbeitnehmern au 5 Mitgliebern,

- in Betrieben von 100 bis 199 Arbeitnehmern aus 6 Mitgliedern.
- (2) Die Zahl der Mitglieder erhöht sich um je eines in Betrieben von

200 bis 999 Arbeitnehmern für je weitere angefangene 200,

1000 bis 5999 Arbeitnehmern für je weitere angefangene 500, 6000 und mehr Arbeitnehmern für je weitere angefangene 1000.

(3) Die Höchstrahl der Mitglieder beträgt 30.

(4) Hat ein Betrieb, für den ein Betriebsrat zu errichten ist, weniger wählbare Arbeitnehmer als die nach Abs. 1—3 gesorderte Zahl der Betriebsratsmitzglieder, so besteht der Betriebsrat aus 3 Mitgliedern.

§ 13

(1) Der Betriebsrat wird von den wahlberechtigten Arbeitnehmern in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren nach den Grundsägen der Berhältniswahl gewählt. Er soll sich möglichst aus Vertretern der verschiedenen Berussgruppen der im Betrieb beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer zusammensehen.

(2) Besinden sich unter den Arbeitnehmern des Betriebes Arbeiter, Angestellte und Beamte, so muß jede dieser Gruppen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis dei Anderaumung der Bahl im Betriebsrat vertreten sein (Gruppenvahl), sofern dieser aus mehr als einer Person besteht. Arbeitnehmergruppen, auf die nach § 14 kein Betriebsrat entsällt, scheiden bei der Gruppenvahl aus.

(3) Die Mitglieder des Betriebsrates sind in gemeinsamer Wahl von allen wahlberechtigten Arbeitznehmern zu wählen, wenn die wahlberechtigten Arbeitznehmer der einzelnen Gruppen vor einer Neuwahl in geheimen, getrennten Abstimmungen mit je Zweidrittelzmehrheit dafür stimmen.

(4) Jede Gruppe kann auch Angehörige einer anderen Gruppe zu ihren Vertretern wählen. Sin Bewerber kann jedoch nur auf einer Vorschlagsliste stehen.

§ 14

Im Falle des § 13 Abf. 2 haben die Wählergrup=

pen entsprechend dem Stärkeverhältnis ihrer Angehörigen zueinander Amspruch auf Zuteilung von Vertretern im Betriebsrat, mindestens jedoch von 1 Vertreter dei 6 bis 49 Gruppenangehörigen von 2 Vertretern dei 50 dis 299 Gruppenangehörigen von 3 Vertretern dei 300 dis 599 Gruppenangehörigen von 4 Vertretern dei 600 dis 999 Gruppenangehörigen von 5 Vertretern dei 1000 dis 2999 Gruppenangehörigen von 5 Vertretern dei 1000 dis 2999 Gruppenangehörigen

§ 15

von 6 Vertretern bei 3000 bis 5999 Gruppenangehörigen

von 8 Vertretern bei 6000 und mehr Gruppenangehörigen.

Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nach Art. 2 des Landeswahlgesetzes vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen sind.

§ 16

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, nicht in Berufsausbilsdung stehen und am Wahltag mindestens sechs Monate dem Betrieb oder dem Unternehmen angehören.

(2) Das Erfordernis der sechsmonatigen Betriebszugehörigkeit entfällt

a) bei Betrieben, die seit weniger als sechs Monaten bestehen,

b) bei Saisonbetrieben und

c) bei jenen Betrieben, die nicht mindestens fünfmal so viele wählbare Arbeitnehmer haben, als der Betriebsrat gemäß § 12 Abs. 1 bis 3 Mitglieder zu zählen hat.

§ 17

Ein Arbeitnehmer ist nur in einem Betrieb wahls berechtigt und wählbar.

§ 18

- (1) Die Durchführung der Wahl obliegt einem aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlvorstand, der rechtzeitig aus der Mitte der Betriebsversammlung, mögslichst unter Berücksichtigung von Minderheiten, mit einsfacher Stimmenmehrheit gewählt wird.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten und spätestens vier Wochen nach seiner Bestellung durchzusühren.

§ 19

- (1) Der Wahlvorstand hat das Wahlergebnis binnen drei Tagen sestzustellen und in geeigneter Weise bekanntzumachen. Das so sestgestellte Wahlergebnis kann binnen einer Frist von zwei Wochen seit Bekanntmachung von jedem Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber durch Antrag an das Arbeitsgericht angesochten werden, weil gegen die in diesem Gesetz oder in der Wahlordnung enthaltenen Vorschriften verstoßen worden sei.
- (2) Dem Antrag wird nicht stattgegeben, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinträchtigt werden konnte.

§ 20

Die näheren Bestimmungen über das Wahlbersahren werden durch eine von der Staatsregierung nach Anhörung der Gewerkschaften und Beamtenorganisationen mit Zustimmung des Landtags zu erlassende Wahlordnung getroffen.

§ 21

Arbeitsversäumnis infolge Ausübung des Wahlrechts oder Betätigung im Wahlvorstand berechtigt den Arbeitgeber nicht zur Winderung des Arbeitseinkommens.

II. Geschäftsführung

§ 22

- (1) Hat der Betriebkrat weniger als neun Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die beiden Vorsitzenden dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören.
- (2) Die den Arbeitnehmergruppen angehörenden Betriebsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte Gruppensvertreter. Abs. 1 gilt sinngemäß.

§ 23

Hat der Betriebsrat neun und mehr Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte nach den Grundsägen der Verhältniswahl

a) einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden,

b) drei Mitglieder.

Diese fünf Mitglieder bilben den Betriebsausschuß. Im Betriebsausschuß müssen alle Arbeitnehmergruppen vertreten sein.

§ 24

- (1) Der Vorsitzende des Betriebsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter vertritt den Betriebsrat gegenüber dem Arbeitgeber, den Arbeitsbehörden, den Schlichtungseinrichtungen, den Arbeitsgerichtsbehörden und sonstigen Stellen bei der Wahrenehmung der Gesamtinteressen der Arbeitnehmer.
- (2) Der Gruppenwertreter (§ 22 Abs. 2) nimmt die Einzels und Gesamtinteressen der Arbeitnehmer seiner Gruppe gegenüber dem Arbeitgeber und den in Abs. 1 ausgeführten Stellen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Betriebsrats wahr.

§ 25

Der Wahlvorstand hat die Mitglieder des Betriebsrats spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur Vornahme der nach §§ 22 und 23 erforderlichen Wahlen einzuberusen.

§ 26

- (1) Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen des Betriebsvats an, er sett die Tagesordnung sest und leitet die Verhandlung.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrats oder des Arbeitgebers hat der Vorsitzende eine Sitzung unverzüglich anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung verlangt wird, auf die Tagesordnung zu sehen.

- (1) Die Sitzungen bes Betriebsrats finden unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse in der Regel während der Arbeitszeit statt; sie sind nicht öffentlich.
- (2) Der Arbeitgeber ist rechtzeitig, in der Regel spätestens 24 Stunden vor Beginn einer Sigung, die während der Arbeitszeit stattsinden soll, zu benacherichtigen.
- (3) Der Arbeitgeber kann außer an den Sitzungen, zu denen er eingekaden wird, auch an solchen teilnehmen, die auf seinen Antrag anberaumt werden. Er ist befugt, einen Vertreter seiner Arbeitgeberorganisation beizuziehen. Der Arbeitgeber und dieser Vertreter haben bevatende Stimme.
- (4) Dem Arbeitgeber ist mit der Einladung Zeit und Tagesordnung der Sitzung bekanntzugeben.

Auf Einladung des Betriebsrats ist je ein Beauftragter der für den Betrieb zuständigen Gewerkschaften bzw. der Beamtenorganisationen berechtigt, an den Betriebsratssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 29

- (1) Die Mitglieder des Betriebsrats sind zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Der Betriebsrat ist wur bei Beteiligung von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußsähig.
- (2) Die Beschlüsse werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gesaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 30

- (1) über jede Verhandlung des Betriebsrats ist eine Nieberschrift anzusertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses enthalten muß. Die Niederschrift ist von dem Vorsigensden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.
- (2) Hat der Arbeitgeber an der Sitzung teilgenommen, so ist auch ihm die Niederschrift zur Unterzeichnung vorzulegen. Er kann eine Ausfertigung der Niederschrift verlangen.
- (3) War der Arbeitgeber verhindert an einer Situng des Betriedsrats teilzunehmen, an der er gemäß § 27 Abs. 3 teilzunehmen berechtigt war, so ist ihm auf Verlangen eine Aussertigung der Beschlüsse über die ihm gemäß § 27 Abs. 4 bekanntgegebenen Tagessordnungspunkte zu erteilen.

§ 31

Die Vertreter einer Gruppe von Arbeitnehmern können, wenn sie der Auffassung sind, daß ein Beschluß des Betriebsrats wichtige Interessen der Augehörigen ihrer Gruppe erheblich beeinträchtigt, Aussehung des Vollzugs dieses Beschlusses für die Dauer einer Woche und die Neuberatung des Gegenstandes innerhalb dieser Frist verlangen. Ein solches Verlangen kann in der gleichen Sache nur einmal gestellt werden.

§ 32

Der Betriebsrat gibt sich unter Beachtung der gesexlichen Regeln seine Geschäftsordnung.

§ 33

- (1) Die Mitglieder des Betriebsrats verwalten ihr Amt unentgeltlich als Shrenamt.
- (2) Versäumnisse von Arbeitszeit, wenn und soweit sie nach dem Umsang oder der Eigenart des Betriebes zur ordnungsgemäßen Durchsührung der Betriebsratstätigkeit ersorderlich sind, berechtigen den Arbeitgeber nicht zur Kürzung des Arbeitseinkommens.

§ 34

In Betrieben, die regelmäßig mehr als 100 Arbeit= nehmer beschäftigen, dann der Betriebsrat nach Ber= einbarung mit dem Arbeitgeber Sprechstunden des Vor= sitzenden oder seines Stellvertreters an einem oder mehreren Tagen der Woche während der Arbeitszeit einrichten.

§ 35

In Betrieben, die regelmäßig mehr als 400 Arbeitenehmer beschäftigen, ist mindestens der Betriebsratzevorsigende oder ein anderes vom Betriebsrat zu bestimmendes Mitglied unter Weitergewährung seines Arebeitsverdienstes von der Arbeit freizustellen, es sei denr, daß besondere betriebliche Verhältnisse eine andere Regelung nach Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat nonvendig erscheinen lassen.

§ 36

Die notwendigen Kosten der Wahl und der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Betriebsrats trägt der Arbeitgeber. Er stellt auch die für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung ersorderlichen Käume und sächlichen und persönlichen Mittel zur Versügung.

§ 37

Beiträge für irgendwelche Zwecke des Betriebsrats dürfen bei den Arbeitnehmern weder erhoben noch von ihnen geleistet werden.

III. Beendigung der Tätigkeit des Be= triebsrats und Erlöschen der Mit= gliedschaft

§ 38

- (1) Die Tätigkeit des Betriebsrats endet durch Ablauf der Amtszeit (§ 13 Abs. 1).
- (2) Vor Ablauf der Amtszeit endet die Tätigkeit des Betriebsvats
 - a) wenn der Betrieb nicht nur vorübergehend still= gelegt wird,
 - b) wenn die Zahl der Mitglieder auch nach Eintritt der Ersatmitglieder unter die Hälfte der in § 12 festgelegten Mitgliederzahl sinkt,
 - c) wenn die Mehrheit der Betriebsratsmitglieder gemeinsam ihren Kücktritt erklärt oder
 - d) in den Fällen der §§ 39 und 40.

§ 39

(1) Auf Antrag eines Drittels der wahlberechtigten Arbeitnehmer kann mit der Mehrheit der Stimmen aller Wahlberechtigten in geheimer Abstimmung die Abberufung des gesamten Betriebsrats beschlossen werden.

- (2) Zur Durchführung der Abstimmung ist in einer Betriebsversammlung, die spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung gemäß Abs. 1 stattzussinden hat und die vom Betriebsratsvorsigenden einzuberusen ist, ein aus drei wählbaren Arbeitnehmern bestehender Ausschuß zu wählen. Die Abstimmung hat innerhalb weiterer 14 Tage in der betriebsüblichen Weise stattzusinden.
- (3) Der Ausschuß hat das Ergebnis der Abstimmung dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen. Ergibt sich der Abstimmung eine Mehrheit der Stimmen aller wahlberechtigten Arbeitnehmer für die Abberufung, so endet das Amt des Betriebsrats mit Zugang der Benachrichtigung.

Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Arbeitssericht die Abberusung des Betriebsrats wegen grober Verletzung seiner Pflichten beschließen.

§ 41

- (1) Ist eine Neuwahl des gesamten Betriebsrats notwendig, so sühren die Mitglieder des alten Betriebsrats die Geschäfte sort, bis der neue Betriebsrat gebildet ist.
- (2) Jm Falle des § 39 Abs. 3 gilt jedoch der gemäß § 39 Abs. 2 eingesette Ausschuß als vorläufiger Betriebsrat.
- (3) Im Falle des § 40 beruft das Arbeitsgericht von Amts wegen einen vorläufigen Betriebsvat.
- (4) Die Neuwahl ist nach den Bestimmungen des § 18 unverzüglich durchzusühren.

§ 42

- (1) Die Mitgliedschaft im Betriebsrat erlischt durch Amtsniederlegung, durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses und durch Verlust der Wählbarkeit.
- (2) Sie erlischt ferner, wenn das Arbeitsgericht auf Antrog des Betriebsrats, des Arbeitgebers oder eines Viertels der wahlberechtigten Arbeitnehmer die Abberusung eines Betriebsratsmitgliedes wegen grober Verletzung seiner Pflichten beschließt.

§ 43

- (1) Scheidet ein Mitglied aus, so tritt ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein.
- (2) Die Ersatzmitglieber werden der Keihe nach aus den nicht gewählten, aber noch wählbaren Bersonen derzenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören.

IV. Betriebsversammlung

§ 44

- (1) Die Betriebsversammlung besteht aus den Arbeitnehmern des Betriebes. Sie wird von dem Borsigenden des Betriebsrats geleitet; sie ist nicht öffentlich.
- (2) Kann nach der Eigenart des Betriebes eine gleichzeitige Versammlung aller Arbeitnehmer nicht stattsinden, so ist die Betriebsversammlung in Teilsversammlungen abzuhalten.

§ 45

- (1) Der Betriebsvat hat einmal im Vierteljahr in einer Betriebsversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Diese vierteljährlichen Betriebsversammlunsgen sinden, soweit nicht die Eigenart der Produktion eine andere Regelung ersordert, während der Arbeitszeit statt. Der Arbeitgeber ist berechtigt, an diesen Betriebsversammlungen teilzunehmen.
- (2) Im übrigen finden die Betriebsversammlungen außerhalb der Arbeitszeit statt; in dringenden Fällen kann mit Zustimmung des Arbeitgebers hiervon absgewichen werden.

(1) Der Vorsitzende des Betriebsrats ist berechtigt und auf Verlangen des Arbeitgebers ober von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer verpflichtet, eine Betriebsversammlung einzuberusen.

(2) An Versammlungen, die auf Antrag des Arbeitgebers stattfinden, ist dieser teilnahmeberechtigt. Sie sinden während der Arbeitszeit statt. Die Teilsnahme berechtigt den Arbeitgeber nicht zur Kürzung des Arbeitseinkommens.

§ 47

Die Betriebsversammlung kann Wünsche und Ansträge an den Betriebsvat richten. Sie darf nur Ansgelegenheiten behandeln, die zur Zuständigkeit des Bestriebsvats gehören.

§ 48

Auf Einladung des Betriebsrats sind Beauftragte der für den Betrieb zuständigen Gewerkschaften bzw. Beamtenorganisationen sowie der Arbeitgeber berechtigt, an den Betriebsversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Arbeitgeber kann einen Bertreter der Arbeitgeberorganisation, der er angehört, hinzuziehen.

V. Allgemeine Rechte und Pflichten des Betrieberats in Betrieben des privaten Rechts

- (1) Ju Betrieben des privaten Rechts (§ 6 Abf. 2) hat der Betriebsrat die Aufgabe:
 - a) die Betriebsleitung durch Nat und Anregung, insbesondere durch Förderung wirtschaftlicher Arbeitsmethoden zu unterstügen, um mit ihr gemeinsam einen möglichst hohen Stand und möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistung zu erreichen;
 - b) im Zusammenwirken mit dem Arbeitgeber den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren;
 - c) die Einrichtung von Einigungs= und Schlich= tungsstellen zur Beilegung betrieblicher Streitig= keiten zu fördern und diese nötigensalls anzu= rufen;
 - d) darüber zu wachen, daß die in Angelegenheiten des gesamten Betriebs von den Beteiligten anerkannten Schiedssprüche durchgeführt werden;
 - e) das Einvernehmen innerhalb der Belegschaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern und für die Wahrung des Vereinigungsrechts und der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer einzutreten;
 - f) dafür zu sorgen, daß die zugunsten der Arbeitnehmer erlassenen Gesetze und Verordnungen durchgesührt und eingehalten werden;
 - g) darüber zu wachen, daß die für den Betrieb maßgebenden tariflichen Regelungen durchgeführt werden;

h) soweit eine tarisvertragliche Regelung nicht besteht, im Austrag ober mit Zustimmung der zuständigen Gewerkschaften bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen mitzuwirken, namentlich

bei der Festsetzung der Aktord= und Stücklohn= sätze oder der für ihre Festsetzung maßgebenden

Grundsätze,

bei der Einsührung neuer Löhnungsmethoden, bei der Festletzung der Arbeitszeit, insbesondere wenn die regelmäßige Arbeitszeit geändert wers den soll;

i) bei der Einteilung des Urlaubs der Arbeitnehmer und bei Erledigung von Beschwerden über die Ausbildung und Behandlung der Lehr-

linge im Betrieb mitzuwirken;

- k) auf die Bekämpfung der Unfalls und Gesundheitsgesahren im Betriebe zu achten, die Gewerbeaussichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchsührung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unsallverhütungsvorschriften hinzuwirken;
- 1) für die Schwerbeschädigten durch Nat, Auregungen, Schutz und Vermittlung beim Arbeitgeber und bei der Belegschaft für eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung zu sorgen und im Zusammenwirken mit dem Vertrauensmann der Schwerbeschädigten sich um die Durchführung der gesetlichen Bestimmungen über die Beschäftigung Schwerbeschädigter zu bemühen sowie die Arbeitsämter und die sonsstigen in Betracht kommenden Stellen hierbei zu unterstüßen;
- m) Beschwerden von Arbeitnehmern entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt sind, auf ihre Abstellung in Verhandlung mit dem Arbeitgeber hinzuwirken;
- n) an der Verwaltung von Penfionskassen und Werkswohnungen sowie sonstiger betrieblicher Wohlschriseinrichtungen gleichberechtigt mitzuwirken.
- (2) Der Betriebsrat führt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den für den Betrieb tarislich zuständigen Gewerkschaften durch.
- (3) Bei Unfalluntersuchungen und bei der Prüfung von Unfallverhütungseinrichtungen, die vom Arbeitgeber, vom Gewerbeaussichtsbeamten oder von sonstigen in Betracht kommenden Stellen vorgenommen werden, ist mindestens ein vom Betriebsrat bestimmtes Mitglied zuzuziehen.
- (4) Auf Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, konsessionellen oder ähnlichen Bestrebungen dienen, sins det Abs. 1 Buchst. a) keine Amvendung, soweit die Eigenart dieser Bestrebungen es bedingt.

§ 50

Der Betriebsrat hat mit dem Arbeitgeber nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu verhandeln. Er hat Maßnahmen zu unterlassen, die in Überschreitung seines Aufgabengebietes die Arbeit oder den Frieden im Betrieb gefährden oder schädigen.

§ 51

Die Ausführung der gemeinsam gesaßten Beschlüsse übernimmt der Arbeitgeber. Der Betriebsvat darf wicht durch selbständige Anordnungen in die Leitung des Beiriebs eingreisen.

§ 52

Der Betriebsrat hat sein Amt unparteiisch zu führen; er hat jede unterschiedliche Behandlung von Arbeitnehmern auf Grund von Kasse, Keligion, Nastionalität, Geschlecht sowie politischer oder gewerkschaftslicher Betätigung oder Einstellung zu unterlassen. Er hat sich in seiner Amtssührung jeder parteipolitischen Werbung oder Tätigkeit zu enthalten.

§ 53

(1) Der Betriebsrat ist nicht berechtigt, wirtschaftliche Kampsmaßnahmen im Betrieb durchzusühren.

(2) An wirtschaftlichen Kampsmaßnahmen der Gewerkschaften können die Mitglieder des Betriebsrats als Sinzelpersonen teilnehmen.

§ 54

Der Zusammenschluß von Betriebsräten ist unzulässig. Betriebsräte von Betrieben, die zum gleichen Unternehmen gehören, können jedoch mit Zustimmung der zuständigen Gewerkschaften einen gemeinsamen Ausschuß bilden, der sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt. Dieser Ausschuß kann mit der Leitung des Unternehmens über Fragen, die die Belegschaft mehrerer Betriebe betreffen, verhandeln.

§ 55

Alle Mitglieder des Betriebsrats sind verpflichtet, über vertrauliche Angaben sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen als Angehörige des Betriebsrats bekanntgeworden sind und als solche bezeichnet wurden, Stillschweigen auch nach Ausscheiden aus dem Betriebsrat oder Betrieb zu bewahren, spferne es sich nicht um strasbare Tatbestände handelt. In diesem Falle darf eine Mitteilung nur an die für die Strasversolgung zuständige Behörde erfolgen.

\$ 56

(1) Bei allen innerbetrieblichen Streitigkeiten hat der Betriebsrat zu versuchen, zunächst eine Einigung mit

dem Arbeitgeber zu erzielen.

(2) Die Anrufung von außerbetrieblich zuständigen Stellen ist erst zulässig, nachdem dieser Versuch gescheitert ist. Der Versuch innerbetrieblicher Einigung gilt auch als gescheitert, wenn der Arbeitgeber oder sein Bevollmächtigter trop rechtzeitiger Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung zur Verhandlung nicht erschienen ist.

VI. Pflichten des Arbeitgebers

§ 57

(1) Der Arbeitgeber darf die Errichtung von Betriebsräten in seinem Betriebe weder verhindern, noch deren Tätigkeit stören, noch den Betriebsrat oder seine Mitglieder benachteiligen oder begünstigen. (2) Er hat mit dem Betriebsrat nach ben Grundssten von Treu und Glauben zu verhandeln und inse besondere jede Handlung zu unterlassen, die den Bestriebsfrieden gefährdet. § 52 gilt sinngemäß.

§ 58

- (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Betriebsrat auf seinen Antrag über alle die Arbeits- und Dienstverhältnisse der Arbeitnehmer berührenden Betriebsvorgänge Aufschluß zu geben, soweit gesetliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Zur Durchführung bestehender
 tarislicher Regelungen sind die ersorderlichen Unterlagen
 vorzulegen.
- (2) Insbesondere ist der Arbeitgeber verpslichtet, dem Betriebsrat vierteljährlich in gemeinsamer Besprechung einen Bericht über die Lage und die wirtsschaftlichen Aussichten des Betriebes zu erstatten. Dieser Bericht soll insbesondere Angaben enthalten über
- a) beabsichtigte Betriebsveränderungen wie Erweiterungen, Einschränkungen, Neuaufnahmen von Produktionszweigen und ihre Zweckestimmung;
 - b) das Produktionsprogramm;
 - c) die Marktlage;
 - d) die Arbeitsleistung und den Arbeitskräftebedarf.
- (3) Bei wesentlichen Anderungen in der Lage des Betriebs ist der Betriebsrat auch außerhalb der viertel jährlichen Berichterstattung zu verständigen.
- (4) Statistiken und Meldungen, die der Arbeitzgeber auf Anforderung von Behörden der Arbeitzoder Wirtschaftsvervaltung zu erstellen hat und die sich auf die im Bericht (Wh. 2) zu behandelnden Angelegenzheiten beziehen, sind dem Betriebsrat vor Abgabe zu dessen Kenntnisnahme vorzulegen. Hat der Betriebszat Bedenken gegen die sachliche Richtigkeit einer Statistit oder Meldung, so hat er zu versuchen, die strittigen Punkte mit dem Arbeitgeber zu klären. Kommt hierbei eine Verständigung nicht zustande, so ist der zuständigen Behörde ein gemeinsames Protokoll zu übergeben.
- (5) Soweit eine Behörde bei Statistiken oder Melsdungen die Gegenzeichnung des Betriebsrats verlangt und dieser die Unterschrift verweigert, ist der Betriebszratsvorsigende verpslichtet, die Behörde von seiner Aufsfassung zu unterrichten.

§ 59

Wird

- a) in Betrieben, die in der Regel weniger als 100 Arbeitnehmer beschäftigen, die Einstellung oder Entlassung von mehr als 9 Arbeitnehmern oder
- b) in Betrieben, die in der Regel mindestens 100 Arbeitnehmer beschäftigen, die Einstellung ober Entlassung von 10 v. H. der regelmäßig im Betrieb Beschäftigten oder von mehr als 50 Ars beitnehmern ersorderlich,

so ist der Arbeitgeber verpslichtet, dies möglichst längere Zeit vorher dem Betriebsrat mitzuteilen und sich mit ihm über Art und Umsang der ersorderlichen Einstellunsen und Entlassungen sowie über die Vermeidung von Härten bei letzteren ins Benehmen zu setzen.

VII. Mitwirkung Brecht bei Einstellungen und Entlassungen von Arbeitern und Angestellten

§ 60

- (1) Der Betriebsrat kann, soweit eine tarisvertragliche Regelung nicht besteht, mit dem Arbeitgeber Kichtlinien über die Einstellung von Arbeitern und Angestellten in den Betrieb vereinbaren.
- (2) Die Richtlinien dürfen keine Bestimmung entshalten, die eine unterschiedliche Behandlung von Perssonen auf Grund deren Abstammung, Religion, Nationalität, Geschlecht, politischer oder gewerkschaftlicher Bestätigung oder Einstellung vorsieht.

§ 61

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Betriebsrat jede geplante Einstellung von Arbeitern und Angestellten ausschließlich der Lehrlinge mitzuteilen und ihm über die Berson des Bewerbers Auskunft zu erteilen.

§ 62

- (1) Hat der Betriebsrat gegen die Sinstellung eines Arbeiters oder Angestellten Bedenken, so kann er das gegen Einspruch einlegen.
- (2) Der Einspruch ist dem Arbeitgeber unverzüg= lich mitzuteilen.
- (3) Arbeitgeber und Betriebsrat haben zu verssuchen, durch Verhandlung eine Verständigung herbeiszuführen.

§ 63

Der Arbeitgeber ist verpssichtet, einen Bewerber vor der Einstellung über Sachverhalt und Rechtslage auszuklären, wenn die Einstellung ohne vorherige Mitteilung an den Betriebsrat (§ 61) oder ohne Verständigung mit dem Betriebsrat (§ 62) ersolgt.

- (1) Stellt der Arbeitgeber einen Arbeiter oder Ansgestellten ohne Verständigung mit dem Betriebsrat ein, so kann der Betriebsrat vor Ablauf von 14 Tagen nach Dienstantritt beim Arbeitsgericht auf Lösung des Arbeitssverhältnisses klagen, wenn
 - a) die Einstellung einen Verstoß gegen gesetzliche oder tarisliche Bestimmungen darstellt,
 - b) ein Verstoß gegen gemäß § 60 vereinbarte Richt= linien vorliegt.
- (2) Das Arbeitsgevicht hat die Klage im Falle des Abs. 1 Buchst. b) abzuweisen, falls der Betriebsrat nicht gemäß § 62 zuvor mit dem Arbeitgeber vershandelt hat.
- (3) Betriebsrat und Arbeitgeber können vereinsbaren, daß dem arbeitsgerichtlichen Verfahren ein Einisgungsversahren vor einer Gütestelle vorausgehen soll.
- (4) Die Gütestelle besteht aus je einem vom Betriebsrat und einem vom Arbeitgeber zu benennenden Beisiger und einem unparteisschen Vorsthenden, der nach übereinkunst zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber bestellt wird. Kommt eine Einigung über die Person des

Vorsitzenden nicht zustande, so hat der Betriebsrat beim Baherischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge die Bestellung eines Vorsitzenden zu beantragen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Art. 77—81 des Arbeitsgerichtsgesetzt vom 6. Dezember 1946 — B. GVBI. 1947 Seite 1 — entsprechend.

§ 65

- (1) Gibt das Gericht der Klage statt, so hat es im Urteil auszusprechen, daß das Arbeitsverhältnis mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils als zum nächstzuslässigen gesetlichen Kündigungstermin gekündigt gilt.
- (2) Das Urteil schafft Recht zwischen dem beteilig= ten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

§ 66

Die §§ 60—65 sinden entsprechende Anwendung auf Versetzungen, Umgruppierungen und sonstige wichstige Veränderungen, die geeignet sind, Arbeiter und Angestellte in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung zu benachteiligen.

\$ 67

- (1) Arbeiter und Angestellte können nach dreimonatiger Beschäftigung im gleichen Betrieb ober im gleichen Unternehmen im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers Einspruch erheben, indem sie den Betriebsrat anrusen,
 - a) wenn die Kündigung unbillig hart und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist,
 - b) wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeiter oder Angestellte sich weigerte, dauernd andere Arbeit als die bei der Einstellung oder sonst vereinbarte zu verrichten,
 - c) wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist,
 - d) wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung eine Benachteiligung wegen Abstanmung, Keligion, Nationalität, Geschlecht, politischer oder gewerkschaftlicher Einstellung oder Betätigung darstellt.
- (2) Der Einspruch ist binnen einer Woche nach Zusgang ber Kündigung einzulegen.

8 68

Erachtet der Betriebsrat den Einspruch für begrünset, so hat er zu versuchen, durch Verhandlung eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen. Gelingt diese Verständigung nicht, so hat er darüber dem Gefündigten rechtzeitig vor Ablauf der Klagefrist (§ 69) eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 69

- (1) Der gekündigte Arbeiter oder Angestellte oder mit dessen Zustimmung der Betriebsrat kann vor Ablauf von 3 Wochen nach Zugang der Kündigung mit dem Antrag auf Widerruf der Kündigung beim Arbeitszgericht klagen. Der Klage ist die Bescheinigung des Betriebsrats gemäß § 68 beizusügen.
- (2) Ist oder war der Gekündigte in einem Betrieb beschäftigt, der regelmäßig mindestens 5 Arbeitnehmer

zählt, in welchem aber auf Grund der Vorschrift des § 11 ein Betriebsrat nicht zu errichten ist, so kann er ungeachtet der Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Betriebsratz in den §§ 67—69 Abs. 1 auf Widerruf der Kündigung i. S. des Abs. 1 Satz 1 klagen, wenn er eine der in § 67 Abs. 1 Buchst. a—d aufgeführten Voraussetzungen als Klagegrund geltend machen kann. Dies gilt nicht für das landwirtschaftliche Gesinde und die in Familienhaushalten Beschäftigten.

§ 70

Der Einspruch gegen die Kündigung und die Ansrusung des Arbeitsgerichts haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 71

Gibt das Gericht der Klage statt, so ist im Urteil von Amts wegen eine Entschädigung für den Fall sestzusetzen, daß der Arbeitgeber den Widerruf ablehnt.

§ 72

(1) Der Arbeitgeber hat, sofern nicht die vors ge Vollstreckbarkeit des Arteils nach Art. 56 Abs. 1 Sat 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 6. Dezem= ber 1946 ausgeschlossen ist, binnen sechs Tagen nach Zustellung des Urteils dem Gefündigten zu erklären, ob er ben Wiberruf der Ründigung oder die Entschädigung wählt; ist die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils ausgeschlossen, so beginnt die Trist mit der Nechtstraft des Urteils. Erklärt der Arbeitgeber sich nicht innerhalb der Frist, so gilt der Widerruf der Kündigung als gewählt. Die Frist wird durch einen vor ihrem Ablauf zur Post gegebenen Brief gewahrt. Der Arbeitgeber wird dadurch, daß er den Widerruf der Kündigung wählt, nicht gehinbert, gegen das Urteil Berufung einzulegen. Wird auf die Berufung die Klage abgewiesen, so verliert mit diesem Zeitpunkt der Widerruf der Kündigung seine Wirkung.

(2) Wird in dem in der Berufungsinstanz ergehenden Urteil die Entschädigung anderweitig sestgeset, so läuft die in Abs. 1 bestimmte Frist von der Zustellung

des Berufungsurteils von neuem.

§ 73

(1) Bei der Festsetung der Entschädigung ist sowohl auf die wirtschaftliche Lage des Gekündigten als auch auf die wirtschaftliche Leistungssähigkeit des Betriebes angemessene Rücksicht zu nehmen. Die Entschädigung bemist sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Sie darf sechs Zwölstel des letzen Jahresarbeitsverdienstes im Betrieb oder Unternehmen nicht übersteigen.

(2) Ift die Kündigung offensichtlich willkürlich ober aus nichtigen Gründen unter Mißbrauch der Machtstellung im Betriebe erfolgt, so kann das Gericht eine Enkschädigung dis zur vollen Höhe des letzten Jahressarbeitsverdienstes im Betrieb ober Unternehmen sestsletzen, wobei die Dauer der Betriebszugehörigkeit zu

berücksichtigen ist.

§ 74

Bei Widerruf der Kündigung ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Gefündigten für die Zeit zwischen der Entlassung und der Weiterbeschäftigung Lohn oder Ge-

halt zu gewähren. § 615 Sat 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sindet entsprechende Anwendung. Der Arbeitgeber kann ferner öffentlich=rechtliche Leistungen, die der Gekünzdigte aus Mitteln der Arbeistlosenversicherung oder der öffentlichen Fürsorge in der Zwischenzeit erhalten hat, zur Anrechnung dringen, muß jedoch diese Beträge der leistenden Stelle erstatten.

§ 75

Der Gefündigte ist berechtigt, salls er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen oder eine neue Tätigkeit ausgenommen hat, die weitere Dienstleistung bei dem früheren Arbeitgeber zu verweigern. Er hat hierüber unverzüglich, spätestens aber 6 Tage nach Empfang der in § 72 vorgesehenen Erklärung des Arbeitgebers bzw. nach Ablauf der dort vorgesehenen Frist von 6 Tagen dem Arbeitgeber mündlich oder durch Ausgabe zur Post eine Erklärung abzugeben. Erklärt er sich nicht, so erlischt das Recht der Verweigerung. Macht er von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch, so ist ihm Lohn oder Gehalt nur sür die Zeitzwischen der Entlassung und dem Tage des Eintritts in das neue Dienstverhältnis oder der Aufnahme der neuen Tätigkeit zu gewähren. § 74 Sat 2 und 3 sinden entsprechende Anwendung.

§ 76

Ein Arbeiter oder Angestellter, dem ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt ist, kann in dem Versahren, in dem er die Unwirksamkeit dieser Kündigung geltend macht, gleichzeitig sür den Fall, daß die Kündigung als sür den nächsten zulässigen Kündigungszeitpunkt wirksam angesehen wird, den Widerruf dieser Kündigung beantragen. Die Vorschristen der §§ 67—69 sinden auch hier Anwendung: Der Antrag ist nur dis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz zulässig, wenn die Klage binnen drei Wochen nach der Kündigung erhoben war. Wird in diesem Falle dem Antrag auf Widerruf der Kündigung stattgegeben, so wird durch die gemäß § 71 sestgesetzte Entschädigung der Lohranspruch für die Zeit die zum Wirksamwerden der Kündigung nicht berührt.

§ 77

Im Falle des § 73 Abs. 2 kann das Gericht auf Antrag des Gekündigten auch auf Widerruf der Künstigung erkennen, ohne dem Arbeitgeber das Recht zu gewähren, eine Entschädigung zu wählen. Mit der Rechtskraft des Urteils gilt die Kündigung als widerzussen.

§ 78

Ist dem Arbeiter oder Angestellten die weitere Dienstleistung im Betrieb nicht mehr zuzumuten, so kann das Gericht auf seinen Antrag ausschließlich auf Zah-lung der Entschädigung erkennen.

8 79

(1) War ein Arbeiter oder Angestellter nach erfolgter Kündigung troß Anwendung der ihm nach Lage der Umstände zumutbaren Sorgfalt verhindert, die Frist zur Erhebung der Klage auf Widerruf der Kündigung einzuhalten, so ist ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag muß

gleichzeitig mit der Alageerhebung und, wenn die Alage bereits erhoben ist, unter Bezugnahme hierauf gestellt werden; er muß die die Wiedereinsehung begründens den Tatsachen und die Mittel für ihre Glaubhaftsmachung angeben.

(2) Der Antrag ist nur innerhalb von 2 Wochen nach Behebung des Hindernisses zulässig. Er kann nach Ablauf von 2 Monaten vom Ende der versäumten Frist

an gerechnet, nicht mehr gestellt werden.

§ -80

Die Bestimmungen bes § 60 Abs. 2 und der §§ 63 bis 79 gelten nicht für Arbeiter und Angestellte in Betrieben, die politischen, gewerkschaftlichen, konfessionellen oder ähnlichen Bestrebungen dienen, soweit deren Eigeneart es bedingt. Sie gelten ferner nicht bei Einstellungen und Entlassungen, die auf einem Urteil, einer geseslichen, tarisvertraglichen oder im Schlichtungsversahren auferlegten Berpslichtung beruhen.

VIII. Arbeitsordnung und Betriebsrat

§ 81

In jedem Betrieb, in dem ein Betriebsrat besteht, ift eine Arbeitsordnung sür die Arbeiter und Ange-stellten des Betriebes zu vereinbaren.

- (1) Unter Einhaltung der gesetzlichen und tariflichen Vorschriften sind in die Arbeitsordnung folgende Arbeitsbedingungen aufzunehmen:
 - a) Ansang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und Paufen,
 - b) Zeit und Art der Gewährung des Arbeitsentgelts,
 - c) die vereinbarten Gründe, aus denen die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen darf, soweit die Vereinbarung solcher Gründe gesetzlich zulässig ist und es nicht bei den gesetzlichen Gründen beswenden soll,
 - d) die Verwendung der durch rechtswidrige Auflösung des Arbeitsverhältnisses verwirkten Entgeltbeträge, soweit die Verwirkung gesetzlich zulässig und im Arbeitsvertrag oder in der Arbeitsordnung vereinbart ist,
 - e) Bestimmungen über die Art, Höhe, Verhängung, Einziehung und Verwendung von Vetriebsbußen, soweit solche vereinbart sind:
- (2) In die Arbeitsordnung können neben den gesehlich vorgeschriebenen Bestimmungen auch andere Bestimmungen ausgenommen werden, die die Ordnung des
 Betriebes, das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb,
 die Verhütung von Unfällen und die rechtzeitige Aushändigung der Arbeitspapiere bei Ausschaltnisses Urbeitsverhältnisses betreffen.
- (3) Bestimmungen der Arbeitsordnung dürfen bestehenden tarislichen Regelungen nicht widersprechen.

- (1) Betriebsbußen gegen Arbeiter und Angestellte können nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat verhängt werden. Im Streitsall entscheibet das Arbeitsgericht.
- (2) Betriebsbußen in Geld sollen den durchschnittlichen Tagesverdienst nicht überschreiten.
- (3) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für Vertragsbußen, die außerhalb der Arbeitsordnung verseinbart werden.

§ 84

Binnen sechs Wochen nach Inkrasttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes hat der Arbeitgeber dem Betriebsrat den Entwurf einer Arbeitssordnung vorzulegen.

§ 85

Legt der Arbeitgeber den Entwurf einer Arbeitsordnung nicht der oder kommt zwischen Arbeitgeber und
Betriebsrat über den Inhalt der Arbeitsordnung eine Einigung nicht zustande, so wird der Inhalt der Arbeitsordnung auf Antrag einer beteiligten Partei durch eine dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und
soziale Fürsorge zu bildende Schiedsstelle sestgesett. Die Schiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer. Im
übrigen gilt Kontrollratsgesetz Nr. 35 entsprechend.

§ 86

(1) Die Arbeitsordnung ist schriftlich niederzulegen und vom Arbeitgeber und dem Betriebsrat zu unterzeichnen.

(2) Bekanntmachungen und Mitteilungen, die sich auf Grund der Arbeitsordnung ergeben, sind vom Arbeitgeber und Betriebsrat gemeinsam zu unterzeichnen.

\$ 87

(1) Der Arbeitgeber hat einen Abdruck der Arbeitsordnung unverzüglich nach ihrem Zustandekommen an
geeigneter, allen beteiligten Arbeitnehmern zugänglichen Stelle auszuhängen. Sie muß stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Soweit die Arbeitsordnung auf gesehliche oder tarifliche Bestimmungen verweist, sind Abdrucke hieser Bestimmungen in gleicher Weise auszuhängen.

(2) Der Arbeitgeber hat binnen 3 Tagen nach Zustandekommen der Arbeitsordnung dem Gewerbeaufsichtsamt einen Abdruck der Arbeitsordnung, gegebenensfalls der sie ersetzenden oder ergänzenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, kostenfrei einzureichen.

§ 88

(1) Bestimmungen der Arbeitsordnung, die mit einer zwingenden gesetlichen Vorschrift in Widerspruch stehen, sind auf Anordnung des Gewerbeaussichtsamts entsprechend abzuändern. Segen diese Anordnung kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Gewerbeaussichts= amt eingelegt werden.

(2) Der Arbeitgeber hat drei Wochen nach Kenntnis der Nichtigkeit einer Bestimmung der Arbeitsordnung dem Betriebsrat den Entwurf einer Anderung oder

Ergänzung vorzulegen.

- (1) Die Arbeitsordnung und einzelne ihrer Bestimmungen können, sofern nicht eine Kündigungsfrist vereinbart ist, nach Ablauf eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch den Betriebsrat oder den Arbeitgeber gekündigt werden. Die Kündigung bestarf der schriftlichen Form. Sie ist durch Anschlag im Betrieb in gleicher Weise wie die Arbeitsordnung bestanntzugeben.
- (2) Binnen 6 Wochen nach der Kündigung hat der Arbeitgeber dem Betriebsrat den Entwurf einer neuen Arbeitsordnung vorzulegen. § 85 findet entsprechend Anwendung.

§ 90

Die Arbeitsordnung oder einzelne ihrer Bestimmungen gelten nach Ablauf weiter bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden.

IX. Betriebe von erheblicher Bedeutung

§ 91

- (1) Betriebe von erheblicher Bedeutung im Sinne des Arkitels 175 der Baherischen Verfassung sind Betriebe von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung.
 - (2) Zu ihnen gehören insbesondere
 - a) Betriebe, die regelmäßig mehr als 300 Arbeitnehmer (§ 2) oder 50 Angestellte (§ 4) beschäftigen oder
 - b) mindestens 2 Millionen D-Mark Anlagevermögen ausweisen und mindestens 100 Arbeitnehmer oder 30 Angestellte beschäftigen oder
 - c) einen Jahresumsatz von mindestens 3 Millionen D-Mark erreichen und mindestens 100 Arbeitnehmer oder 30 Angestellte beschäftigen,
- es sei denn, daß die Voraussetzungen des Absates 1 nicht gegeben sind.
- (3) Im Streitfalle entscheibet auf Antrag des Betriebsrates oder des Arbeitgebers die Schiedsstelle nach § 96 mit der Maßgade, daß der Vorsitzende von der Staatsregierung bestellt wird. Die Schiedsstelle entscheidet mit einsacher Stimmennwehrheit. Der Schiedsspruch ist unansechtbar und für die Dauer von 2 Jahren verbindlich. Im übrigen sinden die Vorsschriften der §§ 97 Abs. 3, 98, 100 und 101 entsprechend Anwendung.
- (4) Der Vorsigende der Schiedsstelle kann vor dem Schiedsversahren ein Vermittlungsversahren im Sinne des § 94 durchführen.

- (1) In Betrieben von erheblicher Bedeutung ist der Betriebsrat berechtigt vom Arbeitgeber zu verlangen, daß ihm alljährlich spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres die Betriebsbilanz und die Geswinns und Verlustrechnung zur Einsichtnahme vorgeslegt und erläutert wird.
- (2) Die vorzulegende Betriebsbilanz muß nach den für das Unternehmen geltenden gesetlichen Bilanzgrundsjägen die Bestandteile des Vermögens und der Schulsden des Unternehmens derart ersehen lassen, daß sie

für sich allein und unabhängig von anderen Urkunden eine Ibersicht über den Vermögensstand des Unternehmens gewährt. Das dem Unternehmen nicht gewidmete Vermögen des Unternehmers bleibt hierbei außer Bestracht.

(3) Zur Erläuterung der Betriebsbilanz ist über die Bedeutung und die Zusammenhänge der einzelnen Bilanzposten Auskunft zu geben. Auf wesentliche Bersänderungen, die im Geschäftsjahr vorgekommen sind,

ist hinzuweisen.

(4) Gehören zu einem Unternehmen mehrere Betriebe von erheblicher Bebeutung, so ist die Betriebsbilanz im Falle des § 54 Sat 2 und 3 dem gemeinsamen Ausschuß vorzulegen. Besteht kein gemeinsamer Ausschuß, so sind dem Betriebsrat in jedem einzelnen Betrieb von erheblicher Bedeutung diejenigen Bilanzen vorzulegen und zu erläutern, die sich auf diesen Betrieb beziehen.

(5) Die Abs. 2—4 sinden entsprechende Anwens dung auf die nach Abs. 1 vorzulegende Gewinn= und

Verlustrechnung.

(6) Der gemäß § 58 zu erstattende Bericht ist durch Borlage einer Vierteljahresbilanz ober durch entspreschende Ausstellungen zu ergänzen.

§ 95

- (1) Plant der Arbeitgeber in einem Betrieb von erheblicher Bedeutung Anderungen des Betriebsumfanges, des Betriebszwecks oder der Betriebsanlagen, die eine wesentliche Beränderung der Zahl der Arbeitnehmer zur Folge haben können, so ist er verpflichtet, den Betriebsrat hiervon rechtzeitig zu verständigen und ihm Auskunft über den Umfang und die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen zu erteilen.
- (2) Werden vom Betriebsrat gegen geplante Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 Sinwendungen erhoben, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich mit dem Betriebsrat zu beraten. Tut er das nicht oder kommt eine Sinigung nicht zustande, so kann der Betriebsrat die Vermittlung nach § 94 beantragen.
- (3) Gleiches gilt, wenn der Betriebsrat dem Arbeitsgeber Vorschläge im Sinne des Abs. 1 unterbreitet.

8 94

Im Falle des § 93 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 kann der Betriebsrat das Vermittlungsversahren beim Baye=rischen Staatsministerium für Wirtschaft beantragen. Dieses bestellt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge und nach Anhören der beiden Parteien eine geeignete Person als Vermittler. Der Vermittler versucht in mündlicher Verhandlung die beiden Parteien zu einigen. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift anzusertigen und von beiden Parteien sowie vom Vermittler zu unterzeichnen.

§ 95

(1) Kommt im Vermittlungsversahren nach § 94 eine Einigung nicht zustande, so kann der Betriebsrat auf Grund eines in geheimer Abstimmung mit zwei Drittel Mehrheit aller Betriebsratsmitglieder gesaßten Beschlusses die Entscheidung einer beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft zu bildenden Schiedsstelle beantragen.

(2) Die Anrufung der Schiedsstelle hat keine aufsichiebende Wirkung.

§ 96

- (1) Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus dem Vermittler (§ 94) als Vorsitzenden, zwei unparteisschen Sachverständigen, die nach Übereinkunft zwischen Arbeitgeber und Betriedsrat bestellt werden und je zwei vom Arbeitgeber und Vetriedsrat zu benennenden Beisstern.
- (2) Kommt eine Einigung über die unparteisschen Sachverständigen nicht zustande, so werden sie vom Vorssigenden bestellt. Sie können nur aus den gleichen Grünz den abgelehnt werden wie Richter. über das Ablehmungsgesuch entscheidet das Landesarbeitsgericht.

§ 97

- (1) Die Schiedsstelle hat bei ihren Entscheidungen insbesondere zu beachten:
 - a) daß die Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 1 ober 3 nicht gegen die Gesetze verstoßen,
 - b) daß die Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 1 oder 3 volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind und
 - e) daß das Interesse an der Erhaltung und Rentabilität des im Betrieb eingesetzten Vermögens angemessen berücksichtigt wird.
- (2) Die Einwendungen oder Vorschläge des Betriebsrats gelten als zurückgewiesen, wenn und soweit ihnen nicht der Vorsitzende und beide unparteiischen Sachverständigen zustimmen.
- (3) Die Schiedsstelle entscheidet nach mündlicher Verhandlung. Die Entscheidung ist sachlich zu begrünsten, von den Mitgliedern der Schiedsstelle zu untersschreiben und jeder Streitpartei durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
 - (4) Der Schiedsspruch ist unansechtbar.

§ 98

In jedem Stadium des Vermittlungsversahrens nach § 94 und des Schiedsversahrens nach den §§ 95 bis 97 sind Bewollmächtigte oder Beistände zugelassen.

§ 99

Die Vorschriften des Gesetzes gegen mißbräuchliche Massenentlassungen und Betriebsstillegungen vom 22. Oktober 1948 — B. GVBI. Nr. 23 — werden durch die Bestimmungen der §§ 93—97 nicht berührt.

§ 100

Auf die nichtbeamteten Mitglieder der Schiedsstelle sowie auf Bevollmächtigte und Beistände (§ 98) sindet die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 — NGBl. I Seite 351 — Anwendung.

§ 101

Die Kosten der Schiedsstelle und des Versahrens trägt der Staat. Parteikosten werden nicht ersetzt. X. Entfendung von Betriebsrats:
. mitgliedern in ben Auffichtsrat

§ 102

- (1) In Betrieben, für die im Zeitpunkt der Wahlanberaumung ein Aussichtstrat von mehr als 3 Mitgliedern besteht, sind 2 Betriebsratsmitglieder, zählt der Aussichtstrat dis zu 3 Mitgliedern, ist 1 Betriebsratsmitglied in den Aussichtstrat zu entserden. Die Entsendung ersolgt durch den Betriebsrat auf Grund geheimer Wahl mit einsacher Stimmenmehrheit. Die entsandten Betriebsratsmitglieder sollen in der Negel nicht der gleichen Gruppe von Arbeitnehmern angehören. Sie vertreben die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer hinsichtlich des Betriebes.
- (2) Die Vertreter des Betriebsrats im Aufsichtsrat haben in allen Sitzungen volles Stimmrecht. Sie sind verpflichtet über vertrauliche Angaben Stillschweigen zu bewahren. Die Vorschriften des § 55 sinden sinnsgemäß Anwendung.
- (3) Die Vertreter des Betriebsrats sind in die satungsmäßige Zahl der Aussichtsratsmitglieder nicht einzurechnen. Ihre Rechte und Pflichten im Aussichtsrat entsprechen denen der übrigen Aussichtsratsmitglieder. Die Bestimmungen über Wahl, Abberusung und Auswandsentschädigung der übrigen Aussichtsratsmitglieder sind nicht anzuwerden. Durch die Aussichtsratstätigkeit entstehende Barauslagen werden jedoch erstattet.
- (4) Aufsichtsrat im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Gesellschaftsvertrage das
 - a) im Altiengesetz,
 - b) im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
 - c) im Gesetz betreffend die Erwerbs= und Wirt= schaftsgenossenschaften,
 - d) im Gesetz über die privaten Versicherungsunter= nehmungen,
 - e) im Bayerischen Berggesetz
- als Aufsichtsrat bezeichnete Organ der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der eingetragenen Genossenschaft, des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit und der bergrechtlichen Gewerkschaft.
- (5) Aufsichtsrat im Sinne dieses Gesetzes ist auch das bei den unter Vermögenskontrolle stehenden Bestrieben und Unternehmen errichtete Organ.

§ 103:

Unterhält ein Unternehmen mehrere Betriebe, so sind die in den Aussichtsrat zu entsendenn Betriebsratsmitglieder von den einzelnen Betriebsräten dieser Betriebe in gemeinsamer geheimer Wahl zu wählen.

§ 104

Die Mitgliedschaft im Aussichtsrat endet durch Ablauf der Amtsdauer, durch Kücktritt oder durch Verlust der Zugehörigkeit zum Betriebsrat. Scheidet ein Betriebsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so sindet eine Neuwahl statt. Die §§ 91—104 finden auf die in § 49 Abs. 4 bezeichneten Betriebe keine Anwendung soweit deren Eigenart es bedingt. In diesen Betrieben ist der Betriebsrat jedoch rechtzeitig von anberaumten Sizungen des Aussichtsrats zu verständigen und ihm Zutritt zu gewähren, um Wünsche und Anregungen der Arbeitznehmerschaft vorzubringen.

- C) Besondere Bestimmungen für Betriebsräte in Berwaltungen und Betrieben des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der der Aussicht des Staates unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts
- I. Allgemeine Rechte und Pflichten bes Betriebsrats

§ 106

Soweit in den §§ 107 bis 117 nichts anderes bestimmt ist, sinden die Vorschriften der §§ 1 bis 48, 57 bis 63 und 67 bis 90 auch für Betriebsräte in Verwalstungen und Betrieben des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der der Aussicht des Staates unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts Answendung.

§ 107

- (1) Der Betriebsrat hat die Aufgabe:
- a) im Zusammenwirken mit dem Arbeitgeber für die Vertiefung des Vertrauens aller Angehörigen der Verwaltung bzw. des Vetriebes zueinander und für vordildliche Pflichtersüllung im Dienst zu sorgen, zur Hebung der Arbeitsstreudigkeit der Arbeitnehmer und des Einvernehmens der Arbeitnehmer untereinander beizutragen sowie auf die Wahrung des Arbeitsstriedens bedacht zu sein;
- b) den Arbeitgeber durch Anregungen in dem Beftreben zu unterstützen, einen schnellen und ordnungsmäßigen Geschäftsgang, den höchsten Grad
 der Arbeitsleistung und der Verbilligung der
 Verwaltung sowie der Ausbildung des Nachwuchses herbeizuführen;
- c) für die Wahrung des Vereinigungsrechts und der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer einzustreten;
- d) bafür zu sorgen, daß die zugunsten der Arbeitnehmer erlassenen Gesetze und Verordnungen sowie die maßgebenden Gesamtvereinbarungen durchgeführt und eingehalten werden;
- e) mitzuwirken bei Versetzungen und sonstigen wichtigen Veränderungen, die geeignet sind, die Arbeiter und Angestellten in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung zu benachteiligen,

beim Erlaß von Vorschriften über den Dienst= betrieb,

bei der Einteilung des Urlaubs der Arbeitneh= mer und

bei der Regelung von Stellvertretungen;

- f) vor der Entscheidung über Unterstützungen gutachtlich gehört zu werden;
- g) Anregungen, Anträge und Beschwerden der Arbeitnehmer entgegenzunehmen und, wenn er sie für begründet hält, beim Arbeitgeber zu vertreten:
- h) den Arbeitgeber bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu unterstützen, auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu achten und bei Unfalluntersuchungen gleichberechtigt mitzuwirken;
- i) für die Schwerbeschädigten durch Nat, Anregung, Schut und Vermittlung beim Arbeitgeber und bei den Angehörigen der Verwaltung bzw. des Betriebs für eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung zu sorgen und im Zusammenwirken mit dem Vertrauensmann der Schwerbeschädigten sich um die Durchführung der gesehlichen Bestimmungen über die Beschäftigung Schwerbeschädigter zu bemühen sowie die Arbeitsämter und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen hierbei zu unterstützen;
- k) sich um die Schaffung und Erweiterung sozialer Einrichtungen zugunften der Arbeitnehmer zu bemühen und an ihrer Verwaltung gleichberechtigt mitzuwirken.
- (2) Der Betriebsrat führt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gewerkschaften und ben Beamtenorganisationen durch.

- (1) Der Betriebsratsvorsitzende oder der von ihm beauftragte zuständige Gruppenvertreter im Betriebs-rat ist berechtigt, mit schriftlicher Zustimmung des Arbeitnehmers dessen Personalakten einzusehen.
- (2) Will der Arbeitnehmer nur seinem Gruppensvertreter im Betriebsrat das Recht der Ginsichtnahme in seine Personalakten geben, so hat der Betriebsratsvorstende dem Rechnung zu tragen. Im übrigen findet § 58 Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

§ 109

Der Betriebsrat hat mit dem Arbeitgeber nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu verhandeln. Er hat Maßnahmen zu unterlassen, die in Überschreitung seines Aufgabengebietes das öffentliche Wohl, die Arbeit oder den Frieden in der Verwaltung bzw. im Betrieb gefährden oder schädigen.

§ 110

Die Aussührung der gemeinsam gesaßten Beschlüsse übernimmt der Arbeitgeber. Der Betriebsrat darf nicht durch selbständige Anordnungen in die Leitung der Verwaltung bzw. des Betriebes eingreisen.

\$ 111

Der Betriebsrat hat sein Amt unparteissch zu führen; er hat jede unterschiedliche Behandlung von Arbeitnehmern auf Grund von Rasse, Keligion, Nationalität, Geschlecht sowie politischer oder gewerkschaftlicher Betätigung oder Cinstellung zu unterlassen. Er hat sich in seiner Umtöführung jeder parteipolitischen Werbung oder Tätigkeit zu enthalten.

§ 112

- (1) Der Betriebsrat ist nicht berechtigt, wirtschaftliche Kampsmaßnahmen in der Verwaltung bzw. im Betrieb durchzusühren.
- (2) An wirtschaftlichen Kampsmahmen der Gewerkschaft können die Mitglieder des Betriebsvats als Einzelpersonen teilnehmen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 113

- (1) Der Zusammenschluß von Betriebsräten ist un= zulässig.
- (2) Betriebsräte von Verwaltungen und Betrieben, die dem gleichen Staatsministerium unterstellt sind, können einen gemeinsamen Ausschuß von höchstens fünf Mitgliedern bilden, der sich aus seiner Mitte einen Vorssteenden wählt.
- (3) Bestehen bei einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen der Aufsicht des Staates unterliegenden Körperschaft des öffentlichen Rechts mehrere Betriebsräte, so gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Ausschüsse sind zuständig für gemeinsame Angelegenheiten der Betriebsräte des Dienstbereiches, für den sie gebildet sind.
- (5) Die Bestimmungen über die Bildung der Ausschüsse erläßt das Baperische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Baherischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern nach Anhörung der zuständigen Gewertschaften und der Beamtenorganisationen.
- (6) Die Betriebsräte der Staatsministerien können durch ihre Lorsigenden einen gemeinsamen Ausschuß bilden, der sich aus seiner Mitte einen Vorsigenden wählt. Dieser Ausschuß ist zuständig für alle gemeinsamen Angelegenheiten der Betriebsräte bei den Staats=ministerien.

8 114

- (1) Kommt zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat eine Einigung in einer Angelegenheit nicht zustande, in der der Betriebsrat ein Anhörungs-, Beratungs- und Mitwirfungsrecht nach Maßgabe der Vorschriften in Abschnitt C dieses Gesetzes hat, so kann der Betriebsrat die Entscheidung der vorgesetzen Behörde, bei Körperschaften der Selbstverwaltung die des Selbstverwaltungsvorgans, beantragen. Die vorgesetze Behörde bzw. das Selbstverwaltungsorgan entscheidet nach nochmaliger Anhörung des Betriebsrats endgültig.
- (2) Die Anrufung der vorgesetzten Behörde bzw. des Selbstverwaltungsorgans hat keine aufschiebende Wirkung. Der Betriebsrat hat dem Arbeitgeber von der Anrufung Kenntnis zu geben.

§ 115

(1) Alle Mitglieder des Betriebsrats sind verpflichtet über vertrauliche Angaben, die ihnen als Angehörige des Betriebsrats bekanntgeworden sind und als solche bezeichnet wurden, Stillschweigen auch nach Ausscheiben aus dem Betriebsrat oder aus der Verwaltung bzw. dem Betrieb zu bewahren, soserne es sich nicht um strasbare Tatbestände handelt. In diesem Falle darf eine Mitteilung nur an die für die Strasversolgung zuständige Behörde ersolgen.

(2) Persönliche Angelegenheiten der einzelnen Arsbeitnehmer sind auch ohne besondere Bezeichnung ver-

traulich zu behandeln.

§ 116

(1) Bei allen innerbetrieblichen Streitigkeiten hat der Betriebsrat zu versuchen, zunächst eine Einigung mit

dem Arbeitgeber zu erzielen.

(2) Die Aftrusung von anderen zuständigen Stellen ist erst zulässig, nachdem dieser Versuch gescheitert ist. Der Versuch einer Einigung gilt auch als gescheitert, wenn der Arbeitgeber oder sein Bevollmächtigter troß rechtzeitiger Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung zur Verhandlung nicht erschienen ist.

II. Mitwirfung des Betriebsrats in personellen Angelegenheiten der Beamten

§ 117

(1) Der Betriebsrat hat ein Anhörungs= und Beratungsrecht

- a) vor Maßnahmen im Vollzug des Art. 35 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946, vor der Entscheidung über die Zurückstellung von planmäßigen Anstellungen und über Belassung im Dienst über die gesetzliche Alterkgrenze hinauß;
- b) vor Abgabe der Anfechtungserklärung (Art. 53 Abj. 2 des Baberischen Beamtengesebs);
- c) vor dem Erlaß von Dienststrasversügungen und vor der Einleitung des förmlichen Dienststras= versahrens);
- d) vor Abgabe der Dienstunfähigkeitsbeurteilung nach Art. 94 Abs. 1 des Bayerischen Beamten= gesetzes;
- e) bei Verteilung von Dienst- und Pachtländereien;
- f) bei Verteilung von Mietwohnungen, über die der Arbeitgeber versügen kann;
- g) vor der Aushebung des Dienstverhältnisses bei Beamten im Vorbereitungsdienst und bei Beamtenanwärtern;
- h) bei Versetzung auf einen Dienstposten von geringerer Bewertung;
- i) bei der Bewertung der Dienstposten.
- (2) Der gemeinsame Ausschuß (§ 113 Abs. 2) hat ein Anhörungs- und Beratungsrecht
 - a) bei Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags, soweit persönliche Angelegenheiten der Beamten berührt werden;
 - b) bei Festlegung der Vorschriften über die Arbeitszeit:
 - c) bei Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Laufbahn-Verordnung, soweit es sich um

- Ausbildungsvorschriften und Ausbildungspläne handelt;
- d) bei Wiedereinstellung von Beamten, die wegen Dienstvergehens entlassen wurden;
- e) bei Ausarbeitung von Dienstpostenbewertungsvorschriften.
- (3) Auf Anrufung eines Beteiligten hat der Betriebsrat ein Anhörungs- und Beratungsrecht, wenn ein Beamter behauptet, daß ein Verwaltungsatt oder dessen Unterlassung für ihn von Nachteil ist oder wersen kann.
- (4) Das Anhörungs= und Beratungsrecht in den Fällen der Abs. 1 bis 3 steht dem Betriebsrat dersenigen Dienststelle zu, welcher der Beteiligte im Zeitpunkt der Vornahme des Verwaltungsaktes angehört.
- (5) Werden Beamtenprüfungen abgehalten, so hat der gemeinsame Ausschuß das Recht, drei Beamte vorzuschlagen, von denen einer zum stimmberechtigten Mitzglied der Prüfungskommission ernannt werden kann. Die Vorzuschlagenden müssen derjenigen Beamtenlaufbahn und Besoldungsgruppe angehören, sür deren Dienst der Prüfling seine Befähigung dartun will.

D) Schutz- und Strafbestimmungen

§ 118

- (1) Zur Kündigung des Arbeitsverhältnisse eines Mitgliedes eines Betriebsrats oder zu seiner Versetung in einen anderen Betrieb bzw. in eine andere Vetriebsabteilung bedarf der Arbeitgeber der Zustimmung des Betriebsrats.
 - (2) Die Zustimmung ist nicht erforderlich

a) bei Entlassungen, die infolge vollständiger Stilllegung des Betriebes nötig werden,

b) bei fristlosen Kündigungen aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Arbeits= verhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungs= frist berechtigt.

§ 119

Besteht der Betriebsrat nur aus 1 Person, so tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsrats gemäß § 118 Abs. 1 die Zustimmung der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes durch geheime Abstimmung.

- (1) Mit Gelbstrafe von 100 Deutsche Mark bis zu 10000 Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bis zu drei Monaten werden Arbeitgeber oder deren Vertreter bestraft, die
 - a) den Vorschriften des § 57 Abs. 1 vorsätzlich zu= widerhandeln oder
 - b) es vorsätzlich unterlassen, dem Betriebsrat bzw. dem gemeinsamen Ausschuß (§ 54) gemäß §§ 58, 59, 92, 93 Aufschluß zu geben, Bericht zu erstatten, die zur Durchführung von bestehenden tarislichen Regelungen erforderlichen Unterlagen, die Bilanze oder die Gewinne und Verlustrechenung vorzulegen oder zu erläutern oder die diesen Verpslichtungen vorsätzlich nicht rechtzeitig nachkommen oder

- c) unter Verlezung der ihnen nach §§ 58, 59, 92, 93 obliegenden Pflichten zum Zwecke der Täuschung in den Darstellungen, Berichten und Vermögensübersichten des Betriebes bzw. Unternehmens bestimmte salsche Angaben machen oder bestimmte wahre Tatsachen unterdrücken.
- (2) Beabsichtigen Arbeitgeber oder deren Vertreter den Arbeitrehmern durch die Täuschung (Abs. 1 Buchst. c) Schaden zuzusügen, so werden sie mit Gefängnis dis zu einem Jahr und mit Geldstrase dis zu 10 000 Deutsche Mark oder mit einer dieser Strasen bestrast.
- (3) Die Strafversolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsrats oder des gemeinsamen Ausschusses (§ 54) ein. Ift eine folche Arbeitnehmervertretung nicht vorhanden, so ist der Gewerbeaussichtsbeamte oder sind die für den Betrieb bzw. das Unternehmen tarislich zuständigen Gewersschaften oder die Beamtenorganisationen antragsberechtigt. Die Zurücknahme des Antragsist zulässig.

- (1) Wer vorsätlich ober grob fahrlässig vertrausliche Angaben, Betriebs- ober Geschäftsgeheimnisse unsbefugt offenbart, die ihm als Mitglied des Betriebsrats oder des gemeinsamen Ausschusses bekanntgeworden und als solche bezeichnet worden sind, wird mit Geldstrafe dis zu 2000.— Deutsche Mark oder mit Haft, in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bestraft.
- (2) Wer die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen oder dem Arbeitgeber oder dem Betrieb oder Unternehmen Schasden zuzufügen, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und mit Gelbstrase bis zu 10 000 Deutsche Mark oder mit einer dieser Strasen bestrast. In besonders schweren Fällen kann an Stelle von Gefängnis Zuchthausstrase und Geldstrase in unbeschränkter Höhe verhängt werden. Neben der Strase ist auf Einziehung der durch die strasbare Handlung erlangten Vorteile zu erkennen.
- (3) Die Verfolgung tritt im Falle des Abs. 1 nur auf Antrag des Arbeitgebers ein; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 122

Wer vorsäglich oder grob fahrlässig als Mitglied eines Betriedsrats Berichte des Arbeitgebers, deren Unzichtigkeit ihm bekannt ist oder bekannt sein mußte, gemäß § 58 gegenzeichnet, wird mit Geldstrase bis zu 1000 Deutsche Mark bestraft, sosern der Arbeitgeber wegen der unrichtigen Berichterstattung bestraft worden ist.

§ 123

Mit Geldstrafe bis zu 1000 Deutsche Mark wird bestraft:

- a) wer es vorsätzlich unterläßt seinen Verpstichtungen aus den §§ 84, 87, 88 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 und § 89 Abs. 2 dieses Gesetzes nachzustommen,
- b) wer der Bestimmung des § 83 zuwider gegen Arbeitnehmer Betriebsbußen verhängt, die in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder

- den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen oder sie richt im Sinne der Arbeitsordnung (§ 82 Buchst. e) verwendet,
- c) wer die in § 82 Buchst. d) bezeichneten Beträge in einer Beise verwendet, die nicht in der Arbeitsordnung vorgesehen ist.

E) Schluß- und übergangsbestimmungen

§ 124

- (1) Art. 2 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 6. Dezember 1946 wird durch solgende Rummer 6 ergänzt:
 - "6. Für Streitigkeiten aus dem Betriebsrätes gesetz vom — B. GBBl. Seite . . —, soweit dieses nichts anderes bestimmt."
- (2) Art. 8 des Arbeitsgerichtsgesetze vom 6. Dezem= ber 1946 erhält folgenden neuen Abs. 1:
 - "(1) In Rechtsstreitigkeiten nach Art. 2 Abs. 1 Nummer 1—5 und nach Art. 3 sindet das Urteilsversahren (Art. 40—66) statt. In den Rechtsstreitigkeiten nach Art. 2 Abs. 1 Rummer 6 sindet das Urteilsversahren nur statt, wenn und soweit es sich nicht um solgende Fälle des Betriebsrätegesets vom B. GRBI. Seite . . handelt, in denen das Beschlußversahren in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 80—84 und des § 90 des Arbeitsgerichtsgesets vom 23. Dezember 1926 durchzusühren ist:
 - a) Streitigkeiten über die Bildung von Betriebsräten sowie Streitigkeiten, die sich aus den vorgeschriebenen Wahlen ergeben;
 - b) Streitigkeiten über Zuständigkeit, Kechte, Aufsgaben und Geschäftsführung des Betriebsrats und der Betriebsversammlung sowie Streitigsteiten über die Notwendigkeit von Geschäftssiührungskosten des Betriebsrats oder Wahlsvorstands und über die Notwendigkeit von Arbeitszeitversäumnis bzw. Freistellung von der Arbeit wegen Betätigung im Betriebsrat oder Wahlvorstand;
 - c) Streitigkeiten über die Gültigkeit ober den Bollzug eines Beschlusses des Betriebsrats oder der Betriebsversammlung;
 - d) Abberufung eines Betriebsrats und Verufung eines vorläufigen Betriebsrats;
 - e) Abberufung eines Betriebsratsmitgliedes;
 - f) Streitigkeiten über die Verhängung von Betriebs- und Vertragsbußen."

Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden Abs. 2 und 3, denen folgender Abs. 4 neu hinzugefügt wird:

- "(4) Gegen die das Beschlußverfahren beendenden Beschlüsse der Arbeitsgerichte ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig. Art. 65 findet Anwendung."
- (3) In Art. 9 Abs. 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 6. Dezember 1946 werden nach den Worten "... der Urteile" eingesügt die Worte:

"und der das Beschlußversahren beendenden Beschlüsse".

(4) Art. 12 des Arbeitsgerichtsgesetze vom 6. Desember 1946 erhält folgende Fassung:

"(4) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben in den Fällen des Art. 2 Abs. 1 Rummer 5 und 6 wenn der Betriebsrat Partei ist, serner in den Fällen des Art. 8 Abs. 1 Buchst. a dis f, des Art. 69 Abs. 4, der Art. 78 und 83 in Verdindung mit Art. 69 Abs. 4, des Art. 74 Abs. 3 und des Art. 75."

§ 125

Der § 90 Abs. 1 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 erhält solgende Ergänzung:

"Diese Beschräntung gilt nicht, wenn sie nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes vom — B. GBBI. S. . . — als Vertreter der Arbeitnehmer zu Mitgliedern des Aufssichtsrats gewählt sind."

§ 126

Das Kündigungsschutzeset vom 1. August 1947 — B. GBBl. S. 165 — tritt außer Kraft.

§ 127

Die zur Ausführung dieses Gesetzes ersorderlichen Berordnungen erläßt das Baperische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge mit Zustimmung des Landlags.

§ 128

(1) Dieses Geset tritt mit Ausnahme des Abschnittes BI am 15. September 1950 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen bes Abschnittes BI treten gleichzeitig mit der gemäß § 20 dieses Gesetzes zu erstassenden Wahlordnung in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt tritt die Wahlordnung für die Wahl von Betriebsräten vom 6. Dezember 1946 — B. GBBs. 1947 Seite 86 — außer Kraft.

(3) Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge bestimmt nach Anhörung der Gewerkschaften, Beamtenorganisationen und Vereinigungen der Arbeitgeber den Zeitpunkt der ersten Wahlen, die auf Grund dieses Gesetzes durchzusühren sind.

München, den 18. August 1950

Der Präsident: (gez.) Dr. Stang

Der Schriftführer: (gez.) J. Kiene